

Aktenzeichen:

2 RU 66/56

Verkündet
am 26. Juni 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

hat der 2. Senat des Bundessozialgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni
1958 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1956 wird
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1904 geborene Kläger erlitt am 4. Oktober 1947 in Trier einen Arbeitsunfall. Auf der Heimfahrt vom Lohnbüro wurde er mit seinem Motorrad von einem Personenkraftwagen angefahren und kam dabei zu Fall. Bei der ersten ärztlichen Untersuchung im Krankenhaus der Borromäerinnen am 7. Oktober 1947 wurde als Verletzungsbefund festgestellt: Bluterguß am linken Außenknöchel, Schürfwunden am linken Unterschenkel, Druckschmerz im Verlauf des linken Ischias sowie Klopff- und Druckschmerz in der Gegend des 4. Lendenwirbels. Die Ärzte bezeichneten als hauptsächliche Unfallfolge eine Wirbelsäulenstauchung mit Verdacht auf Bandscheibenvorfall, die eine teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit bis Mitte 1948 verursacht habe. Diesen gutachtlichen Äußerungen folgend, erkannte die Beklagte den Zustand nach Wirbelsäulenstauchung als Unfallfolge an und gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 23. November 1948 eine vorläufige Rente vom 16. November 1947 bis zum 31. Juli 1948.

Im November 1951 bat der Kläger, ihm die Rente wieder zu gewähren, da sich sein Leiden verschlimmert habe und er nicht mehr in der Lage sei, seinen Beruf als Pflasterer auszuüben. Bei einer daraufhin durchgeführten Untersuchung des Klägers stellte Dr. Bxxxxx, xxxxxxxx der Chefarzt des Krankenhauses der Borromäerinnen, am 30. November 1951 eine Bewegungseinschränkung in der linken Hüfte fest, deren Ursache er auf Grund einer Röntgenaufnahme von demselben Tage in einer Arthrosis deformans der Hüfte sah. Er verneinte jedoch den ursächlichen Zusammenhang dieses Leidens mit dem Unfall vom 4. Oktober 1947.

1953 machte der Kläger erneut eine Verschlimmerung der Unfallfolgen geltend. In einem auf Veranlassung der Beklagten erstatteten fachärztlich-chirurgischen Gutachten vom 29. August 1953 verneinten Dr. Bxxxxxxxxxxx und Dr. Txxxxxxxxxxx sodann nach einer weiteren Untersuchung des Klägers unter Verwertung dreier Röntgenaufnahmen vom 10. Oktober 1947, 30. November 1951 und 11. Mai 1953 sowie der Unfallakten erneut den ursächlichen Zusammenhang des linksseitigen Hüftgelenkleidens mit dem Unfall.



- 3 -

Sie begründeten ihre Auffassungen damit, daß sich das Unfallereignis am Orte der Erkrankung nicht ausgewirkt habe, schon die am 10. Oktober 1947 angefertigte Röntgenaufnahme gelenkdeforme Zeichen am Hüftgelenk links erkennen lasse und aus den weiteren Röntgenbildern die Entwicklung des Leidens, sich über Jahre erstreckend und schicksalhaft verschlimmernd, bis zum derzeitigen Zustand verfolgbar sei.

Gestützt auf diese Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Oktober 1953 den Antrag des Klägers ab.

Die gegen diesen Bescheid beim Oberversicherungsamt Trier eingelegte Berufung des Klägers, die nach § 215 Abs. 2 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) übergegangen ist, hat keinen Erfolg gehabt. Durch Urteil vom 22. Februar 1954 hat das SG. die Klage abgewiesen. In Übereinstimmung mit dem Gutachten Dr. Bxxxxxxx der Stellungnahme des in der mündlichen Verhandlung gehörten Medizinalrats Dr. Jxxxxx hat es die streitige Frage des ursächlichen Zusammenhangs verneint.

Gegen das Urteil hat der Kläger form- und fristgerecht Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG.) eingelegt. Zur Begründung hat er sich darauf berufen, der Chefarzt des St. Joseph-Krankenhauses in Hermeskeil, Dr. Mxxxx habe bei einer röntgenologischen Untersuchung im Jahre 1953 festgestellt, daß sich drei Fremdkörper im linken Hüftkugelgelenk befänden, die von dem Unfall herrühren sollten. Der Kläger hat beanstandet, daß das SG. seinen Antrag auf Einholung eines fachärztlichen Gutachtens und Anforderung der Röntgenaufnahme von Dr. Mxxxx als verspätet zurückgewiesen habe. In seinen Schriftsätzen vom 24. März 1954 und 8. März 1955 hat er erneut beantragt, Dr. Mxxxx zu den Behauptungen über die festgestellten Fremdkörper und den Zusammenhang mit dem Unfall gutachtlich zu hören sowie die Röntgenaufnahme beizuziehen. Darüber hinaus hat er angeregt, ein weiteres Gutachten von einem Universitätsprofessor einzuholen.

Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 6. Juni 1955 hat das LSG. daraufhin Dr. Mxxxx aufgefordert, ein Gutachten nach Aktenlage darüber zu erstatten, ob die von ihm auf Grund röntge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nologischer Untersuchung im Hüftkugelgelenk des Klägers festgestellten drei Fremdkörper mit dem am 4. Oktober 1947 erlittenen Unfall in ursächlichem Zusammenhang ständen oder ob die Beschwerden des Klägers ihre Ursache in einer unfallunabhängigen Arthrosis deformans im linken Hüftgelenk hätten. Mit Schreiben vom 19. Juli 1955 hat Dr. Mxxxxxx die Akten jedoch wieder zurückgereicht und erklärt, ohne Einsicht in sämtliche, seit dem Unfall angefertigte Röntgenbilder könne er eine Entscheidung nicht treffen. Der Senatsvorsitzende hat darauf am 27. Juli 1955 die Beklagte gebeten, die in den Jahren 1947, 1951 und 1953 gefertigten Röntgenbilder vorzulegen. Unter dem 10. August 1955 hat Dr. Mxxxxxx zwei im Jahre 1955 gefertigte Röntgenaufnahmen, die er auf Veranlassung der Beklagten vom Krankenhaus der Borromäerinnen erhalten hatte, an das LSG. zurückgesandt mit dem Bemerken, auf Grund dieser Aufnahmen könne er eine Entscheidung nicht treffen. Durch eine weitere Verfügung vom 2. September 1955 hat der Senatsvorsitzende die Beklagte erneut aufgefordert, die Übersendung der Röntgenaufnahmen aus den Jahren 1947, 1951 und 1953 zu veranlassen. Die Beklagte hat sodann am 14. Oktober 1955 drei Aufnahmen vom 16. Juli 1951 übersandt, die ihr vom Krankenhaus der Borromäerinnen zur Verfügung gestellt worden waren. Die Annahme der Beklagten, die früheren Aufnahmen befänden sich im Orthopädischen Institut von Prof. Pxxxxxx in Aachen, hat sich nach ihrem Bericht vom 21. Oktober 1955 als unzutreffend herausgestellt.

Durch Urteil vom 12. Januar 1956 hat das LSG. die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der ursächliche Zusammenhang des derzeitigen Leidens des Klägers mit dem Unfall vom 4. Oktober 1947 sei, wie insbesondere Dr. Pxxxxxxx nach Verwertung sämtlicher ihm zugänglich gewesener Röntgenaufnahmen in ausführlicher und überzeugender Weise dargetan habe, zu verneinen. Zu der angeblich gegenteiligen Meinung des Chefarztes Dr. Mxxxxxx könne nicht Stellung genommen werden, da Dr. Mxxxxxx es abgelehnt habe, sich ohne Einsichtnahme in sämtliche, seit dem Unfall angefertigte Röntgenaufnahmen zur Sache zu äußern. Obwohl die Röntgenaufnahmen nicht mehr vollständig vorhanden und teilweise unauffindbar seien, könne auf



- 5 -

Grund der gutachtlichen Äußerungen Dr. Bxxxxxxxxxxx und Dr. Jxxxxxxx entschieden werden. Die Einholung eines weiteren Gutachtens sei nicht erforderlich und im Hinblick auf die nur noch unvollständig vorhandenen Röntgenaufnahmen auch nicht zweckmäßig.

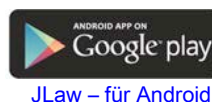
Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Das Urteil des LSG. ist dem Kläger am 9. Februar 1956 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 2. März 1956 Revision eingelegt und diese am 24. März 1956 begründet.

Die Revision rügt in erster Linie wesentliche Mängel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), die sie in einer Verletzung der §§ 103, 109 sowie 117, 118 SGG sieht. Auf Grund der Behauptungen des Klägers, daß Dr. Mxxxxxxx bei einer Röntgenuntersuchung drei Fremdkörper im linken Hüftkugelgelenk festgestellt und das Hüftleiden als Folge des Unfalls vom 4. Oktober 1947 bezeichnet habe, sei das LSG. verpflichtet gewesen, in dieser Richtung weitere Ermittlungen anzustellen. Eine Verletzung insbesondere des § 109 SGG sowie der §§ 103, 117 SGG sei darin zu erblicken, daß das LSG. nach der Erklärung Dr. Mxxxxxxx vom 19. Juli 1955, ohne Vorlage sämtlicher Röntgenaufnahmen, eine Entscheidung nicht treffen zu können, ihn nicht dennoch entsprechend dem wiederholten Antrag des Klägers vor dem Senat wenigstens über die mutmaßliche Ursache der von ihm festgestellten Fremdkörper gehört habe. Eine weitere Aufklärung sei darüber hinaus schon deshalb notwendig, weil Dr. Bxxxxxxxxxxx im Widerspruch zu seiner Schlußfeststellung, das Kugelgelenk habe außerhalb des Unfallbereichs gelegen, zuvor ausgeführt habe, zu den primären Unfallfolgen hätten auch Schürfungen am Unterschenkel und Hämatom am Knöchel links gehört. Im übrigen hätte das LSG. bei richtiger Anwendung der §§ 118 Abs. 1 SGG, 427 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nach dem Verlust der Röntgenaufnahmen deren vom Kläger behaupteten Inhalt zu seinen Gunsten als bewiesen ansehen müssen. Schließlich habe das LSG. bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Hüftleiden des Klägers und seinem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG), indem es unter 'Außerachtlassung seiner Aufklärungspflicht den Ursachenzusammenhang verneint habe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dem
Klageantrag stattzugeben,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache
zur erneuten Prüfung und Entscheidung an die Vorin-
stanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückzuverweisen.

Nach ihrer Ansicht kann der Kläger mit seinem Antrag auf
Rentengewährung im Ergebnis zwar keinen Erfolg haben. Sie
tritt jedoch der Auffassung des Klägers bei, daß das ange-
fochtene Urteil auf einer Verletzung der §§ 103, 109 SGG
und damit auf einem wesentlichen Verfahrensmangel beruhe.

II

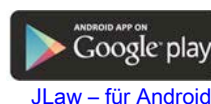
Die vom LSG. nicht zugelassene Revision des Klägers ist
form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie
ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und damit zulässig,
weil mit ihr unter anderem die Nichtanwendung der §§ 103,
109 SGG gerügt ist und diese Verfahrensmängel auch vorliegen.

Der Kläger hat im Verfahren vor dem LSG. zweimal ausdrücklich
beantragt, ein Gutachten von Dr. Mxxxxxx einzuholen, der drei
Fremdkörper im Hüftkugelgelenk des Klägers festgestellt und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

dem Kläger gegenüber diese Fremdkörper und das Hüftleiden als Folgen des Arbeitsunfalls vom 4. Oktober 1947 bezeichnet haben soll. Dieser Antrag entsprach den Erfordernissen des § 109 SGG. Das LSG. hat den Antrag des Klägers zwar nicht unbeachtet gelassen. Es hat vielmehr Dr. Mxxxxx aufgefordert, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die von ihm festgestellten drei Fremdkörper im Hüftkugelgelenk des Klägers mit dessen Arbeitsunfall im ursächlichen Zusammenhang ständen. Das LSG. hat nun aber die Einforderung des Gutachtens nicht weiter betrieben, nachdem Dr. Mxxxxx erklärt hatte, ohne Einsichtnahme in sämtliche, seit dem Unfall angefertigte Röntgenbilder eine Entscheidung nicht treffen zu können. Es kann unentschieden bleiben, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn der vom Versicherten bezeichnete Arzt die Erstattung eines Gutachtens mit der Begründung ablehnt, er könne die bereits von Amts wegen gehörten Sachverständigen nicht widerlegen. Denn so war die Äußerung des Dr. Mxxxxx zweifellos nicht zu verstehen; er wünschte vielmehr lediglich die Beschaffung von Unterlagen, die für eine gewissenhafte ärztliche Begutachtung erforderlich sind. Einem solchen berechtigten Verlangen muß das Gericht Rechnung tragen, in dem es zunächst alle Möglichkeiten zur Bereitstellung der Unterlagen ausschöpft und sodann - falls die Bemühungen zu keinem Ergebnis führen - dem Arzt Gelegenheit gibt, sein Gutachten wenigstens auf Grund des verfügbaren Materials zu erstatten. Das LSG. hat stattdessen den Versuch, den vom Kläger benannten Dr. Mxxxxx gutachtlich zu hören, vorzeitig abgebrochen. Darin liegt eine Verletzung des § 109 SGG.

Dr. Mxxxxx hätte sich wenigstens über die seinerzeit von ihm festgestellten Fremdkörper äußern können. Dazu war er in der Lage, auch ohne sämtliche Röntgenbilder des Klägers zu besitzen. Das Berufungsgericht hätte also seinen Gutachtenauftrag, dem dahin zielenden Antrag des Klägers entsprechend, in dieser Richtung ergänzen müssen. Darüberhinaus hatte das Gericht die auf § 103 SGG beruhende Pflicht, dem

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

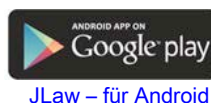


JLaw – für iOS

mit der Erstattung des Gutachtens beauftragten Arzt die für die Begutachtung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es wäre Aufgabe des Gerichts gewesen, von Amts wegen weiter nach dem Verbleib der Röntgenaufnahmen zu forschen. Es durfte dies nicht ausschließlich der Beklagten überlassen.

Der hiernach mit Recht gerügte Verstoß gegen § 109 SGG, der das darin niedergelegte Recht erheblich beeinträchtigt, sowie die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) stellen wesentliche Verfahrensmängel im Sinn des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Revision auch aus anderen Gründen statthaft wäre, insbesondere ob auch die Rüge zutrifft, das LSG. habe gegen § 118 SGG in Verbindung mit § 427 ZPO verstoßen. Unabhängig von der Frage, ob Röntgenfilme überhaupt als Urkunden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestehen auch Bedenken gegen die Anwendbarkeit der auf der Beweisführungspflicht der behauptenden Partei beruhenden Vorschriften der ZPO im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (zu vgl. Brackmann, Handbuch der Soz.Vers., 1.-5. Aufl. S. 246 o, q; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand März 1958, S. II/80 -21-, Anm. zu §§ 420 - 434 ZPO).

Die Revision des Klägers ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht (§ 162 Abs. 2 SGG). Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG., wenn es dem Antrag auf § 109 SGG nachgeht und die Nachforschung nach den Röntgenbildern selbst betreibt, zu anderen tatsächlichen Feststellungen und damit auch zu einer anderen Entscheidung kommt. Das Urteil ist deshalb aufzuheben. Gleichzeitig ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2), da der Senat wegen der noch nachzuholenden Anhörung des Chefarztes Dr. Mxxxxx und der Suche nach den Röntgenbildern in der Sache nicht selbst entscheiden kann.



Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)